

Anrechnungsmodelle für die Zulassung zum weiterbildenden Master

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Zielgruppen für den Masterstudiengang

Bachelor (210 KP)	Berufs- tätigkeit	Bachelorabschluss (210 KP) und anschließende Berufstätigkeit
Bachelor (180 KP)	Berufs- tätigkeit	Bachelorabschluss (180 KP)
Bachelor (210 KP)		Bachelorabschluss (210 KP) ohne Berufstätigkeit
Bachelor (180 KP)		Bachelorabschluss (180 KP) ohne Berufstätigkeit

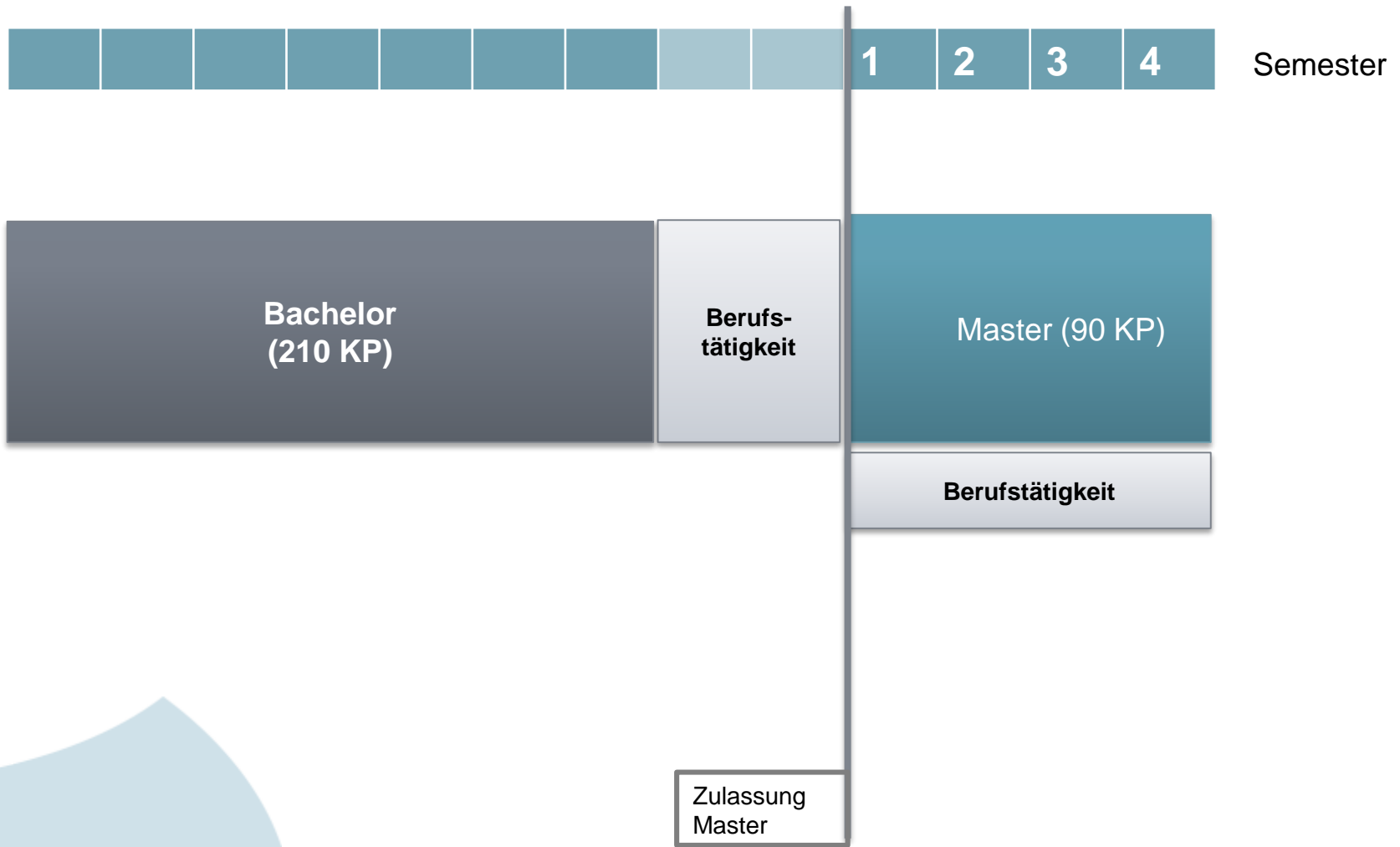
Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

„Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiums legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar.“ (KMK 2010, S. 5)

Akkreditierungsrat

„Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um einschlägige Berufserfahrung bzw. Kompetenzen handelt, da die Verknüpfung von Studieninhalten und berufspraktischen Erfahrungen ein konstitutives Element vieler weiterbildender Studiengänge darstellt.“ (Akkreditierungsrat o.J., S. 4)

Studierende mit Bachelor-Abschluss einer anderen Hochschule (210 KP) und Berufserfahrung (mind. 1 Jahr)



HRK Bologna Reader III (2008)

Frage:

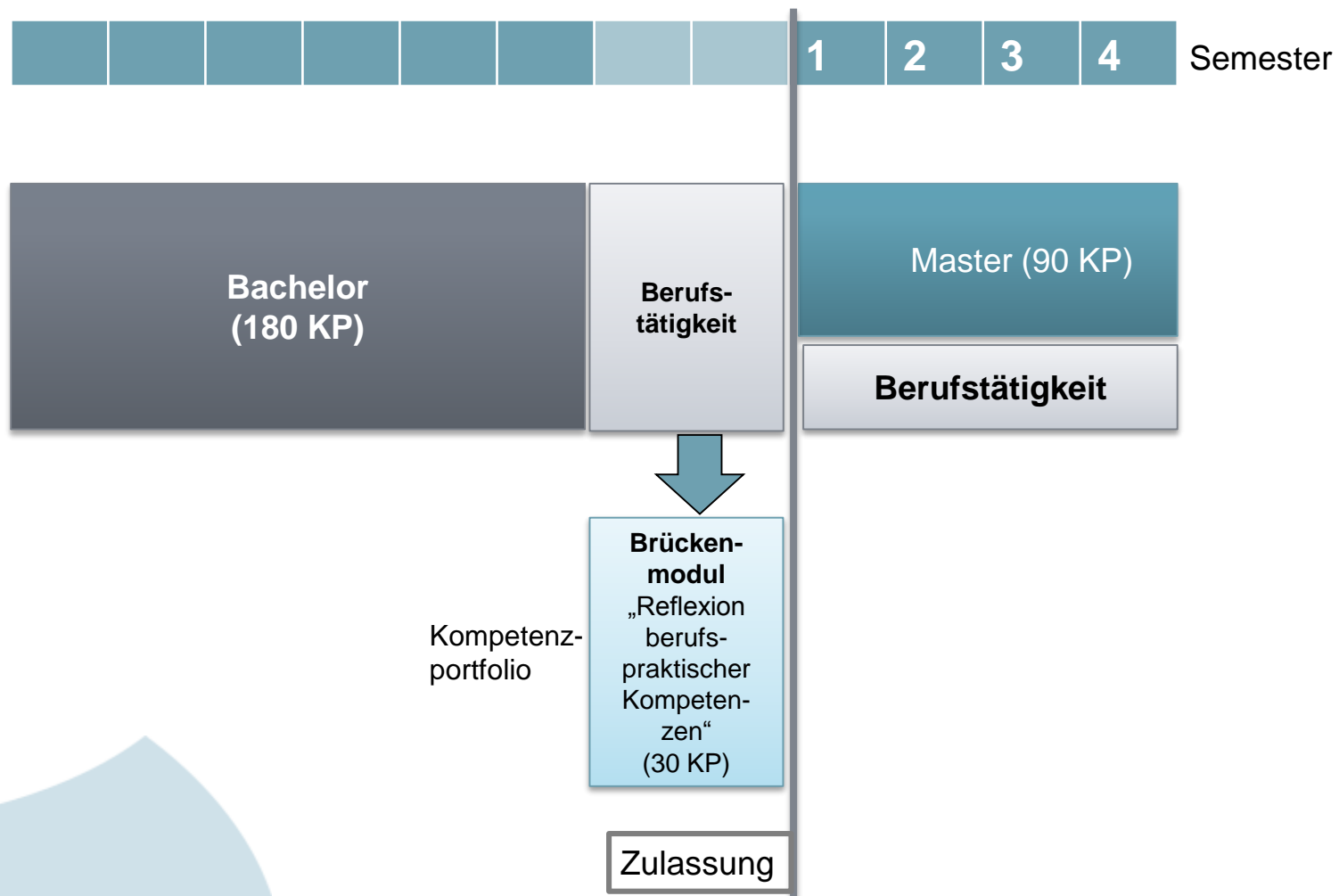
„Wie definiere ich die Zulassungsvoraussetzungen eines Masters mit einem Jahr Regelstudienzeit und 60 ECTS-Kreditpunkten, um auch Studierende mit Berufserfahrung, die aber weniger als 240 Kreditpunkte mitbringen zulassen zu können?“

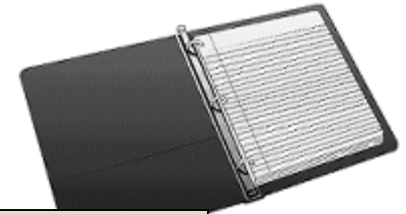
Antwort:

„Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

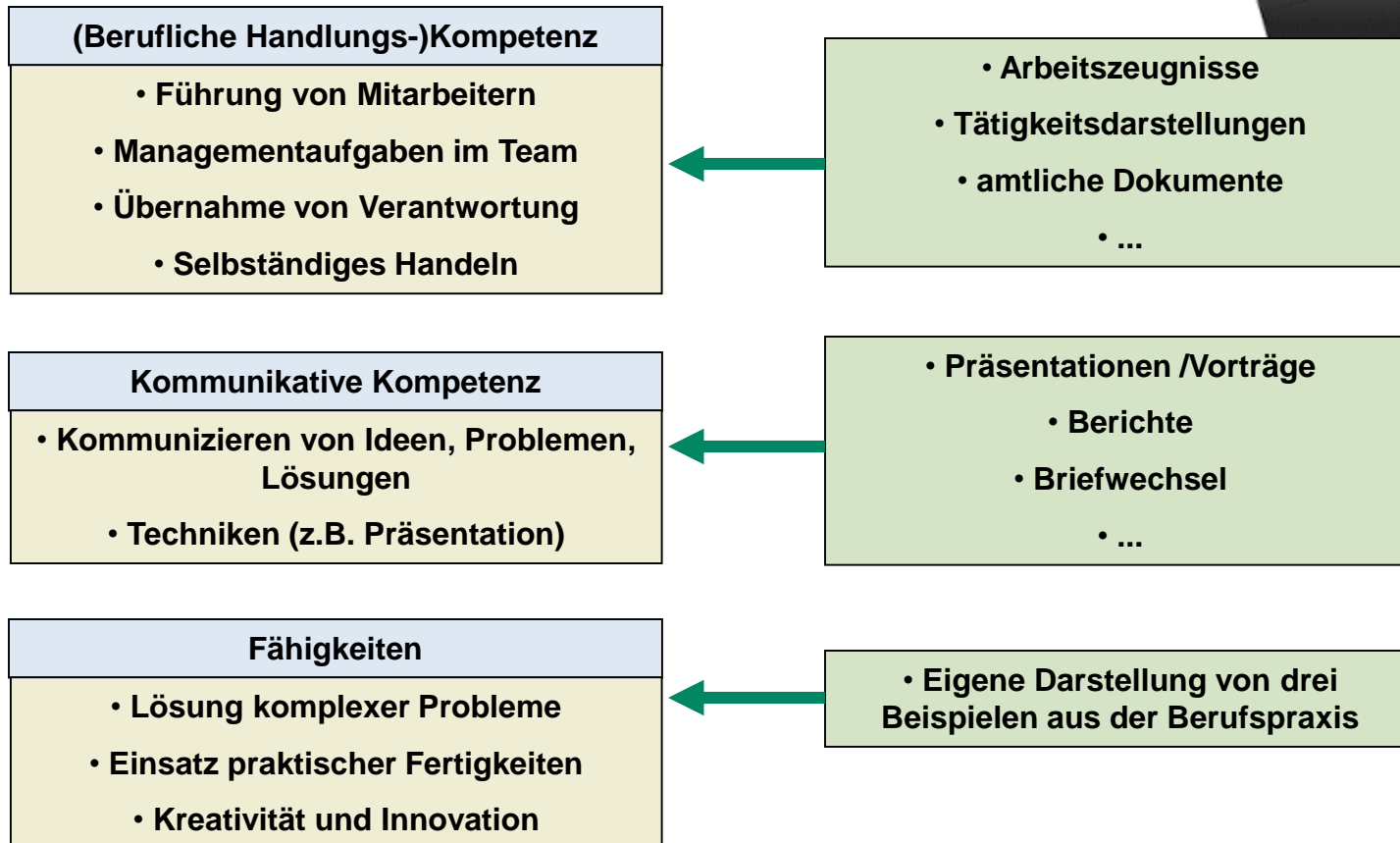
1. Der Master wird auf 120 Kreditpunkte, also zwei Jahre Regelstudienzeit ausgedehnt und in der Prüfungsordnung argumentiert, dass die Hälfte der Punkte in der Berufstätigkeit erworben wird.
2. Aus der vergangenen Berufstätigkeit werden sozusagen retrospektiv 60 ECTS-Kreditpunkte anerkannt, die als Brückenmodul in die Prüfungsordnung eingeführt werden. [...] Zulassungsvoraussetzung wären 240 KP. Für diejenigen, die weniger haben, können 60 ECTS-Kreditpunkte aus der Berufstätigkeit, quasi als Brückenmodul unter bestimmten Bedingungen, z.B. Bericht oder Ähnliches, die die Hochschule definiert, anerkannt werden.

Studierende mit einem 180-KP-Bachelorabschluss und Berufserfahrung

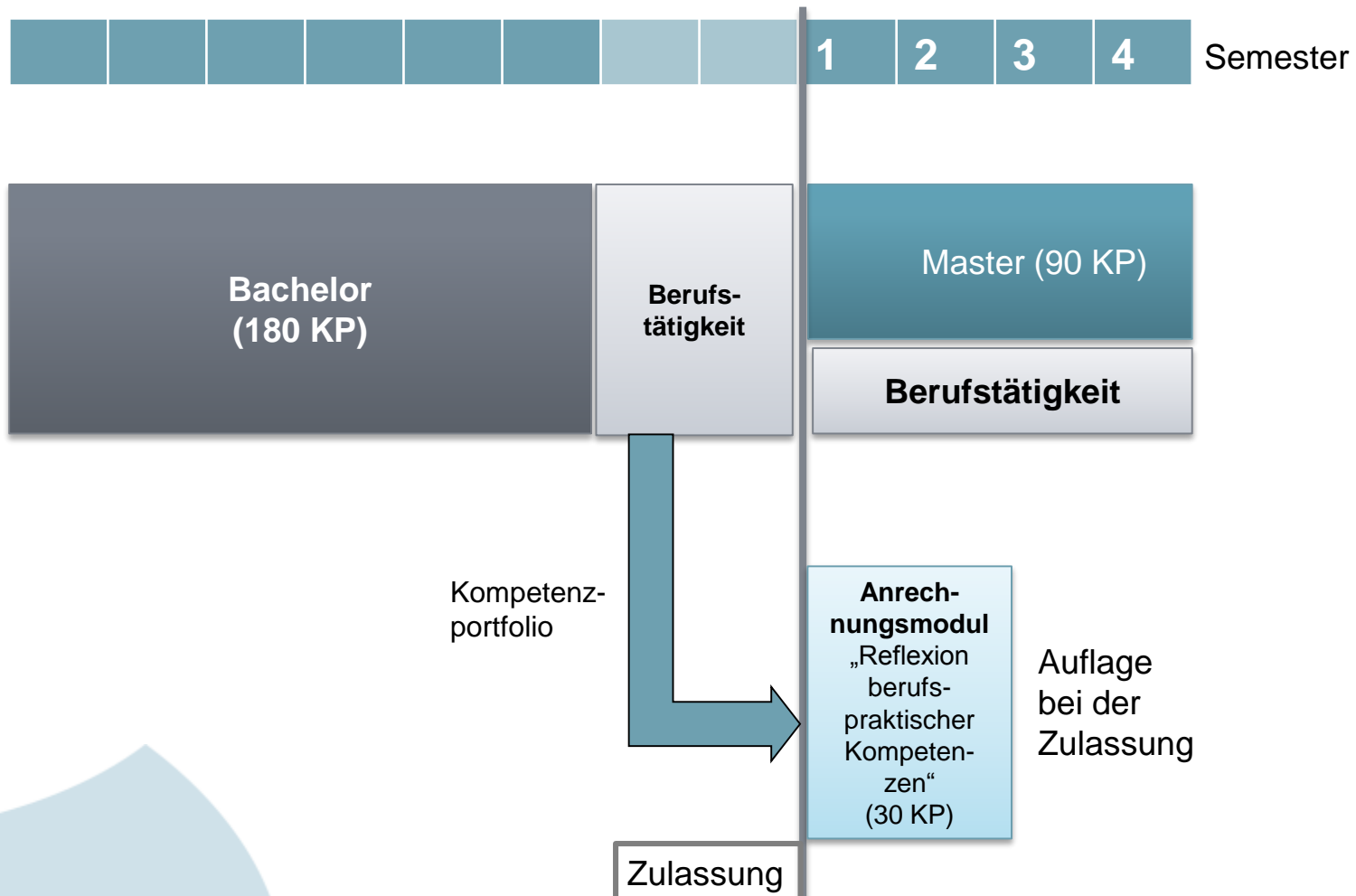




Beispiel Portfolio an Uni OL



Studierende mit einem 180-KP-Bachelorabschluss und Berufserfahrung



Studierende mit einem 180-KP-Bachelorabschluss ohne Berufserfahrung

